

## Newsletter 07/2022

### Hinweise für Juli/August 2022

#### 1. Pflanzenschutz

Da die Ernte der Druschfrüchte bereits in vollem Gange ist, konzentrieren sich die Aktivitäten des Pflanzenschutzes auf die Früchte Kartoffeln, Zuckerrüben und Mais.

Im Bereich der Landkreise Zwickau und Erzgebirge wurde noch keine Phytophthora (Kraut- und Knollenfäule) in den überwachten Beständen gefunden. Der Schlupf der Maiszünsler im Depot ist sehr verhalten. Auch Maiswurzelbohrer wurden bisher nicht gefangen.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie Ihrer **Aufzeichnungspflicht nach §11 Pflanzenschutzgesetz** nachkommen müssen. Dazu zählen

- die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- der Zeitpunkt der Anwendung (Datum)
- die verwendete Aufwandmenge je Flächeneinheit
- die behandelte Fläche und die behandelte Kultur
- der Name des Anwenders

Weiterhin empfehlen wir die Aufzeichnung des bekämpften Schaderregers.

Die Aufzeichnungen müssen 3 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Informationen zum Pflanzenschutzwarndienst sowie die Möglichkeit des Bezuges können Sie über folgenden Link erfahren:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/pflanzenschutzwarndienst-43715.html>

Hinweis: Sachkundige im Pflanzenschutz sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ihre Sachkunde im Rahmen einer Fortbildung aufzufrischen. Bitte überprüfen Sie dies.

#### 2. Düngung

Mit der Ernte der Hauptfrucht (z.B. Wintergerste) beginnt die **Sperrfrist** zur Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse). Diese läuft bis einschließlich 31. Januar.

Ausnahmen dazu regelt die Düngeverordnung. So dürfen N-haltige Düngemittel zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bis einschließlich 01. Oktober aufgebracht werden. Zu Wintererbsen, Zwischenfrüchten, Feldfutter sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst darf bis einschließlich 01. Oktober N-haltiger Dünger gegeben werden, wenn die Aussaat der aufgeführten Feldfrüchte bis zum 15. September erfolgt ist.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die **Mengenbegrenzung** und Beachtung der Pflicht zur **sofortigen Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland**.

Ausführliche Hinweise dazu sowie zu den **Aufzeichnungspflichten im Herbst** finden Sie in den Umsetzungshinweisen zur Düngeverordnung unter folgender Internetadresse:  
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/duengeverordnung-duengegesetz-20287.html>

Beachten Sie bitte auch, dass die Regelungen für Flächen im Nitratgebiet zum Teil davon abweichen.

Die Neuausweisung der Nitratgebiete für 2023 soll noch in diesem Jahr erfolgen.

### **3. Förderung**

Seit 18. Juli 2022 liegen uns folgende Informationen vor:

Aktuell wird in der EU über Ausnahmeregelungen für die ab 2023 beginnende Förderperiode diskutiert (betrifft vorrangig den Fruchtartenwechsel (GLÖZ 7) und die Bracheregelung (GLÖZ 8)).

EFA-Brachen und EFA-Zwischenfrüchte aus 2022 können 2023 als Brache (GLÖZ 8) weitergeführt werden. Nach derzeitiger Interpretation des BMEL gilt das Selbstbegrünungsgebot noch nicht im Jahr 2022. Damit wäre die aktive Einsaat (auch von EFA- Zwischenfrüchten) nach der Ernte zulässig. Zwischenfrüchte bleiben stehen und werden allmählich von der Folgevegetation überwachsen.

Weiterhin ist die Überführung folgender 2022 angemeldeter Flächen in eine Brache (GLÖZ 8) 2023 möglich:

- Ackerfutter
- Untersaaten
- mehrjährige Blühflächen aus AUK
- Bienenweideflächen
- sowie EFA-Feldrandstreifen.

Die Stoppelbearbeitung nach Ernte der Druschfrucht ist 2022 ebenfalls auf den Flächen noch möglich, die 2023 als Brache angegeben werden sollen.

**Ab 01.01.2023 darf dann nichts mehr auf der Fläche passieren, was den Anforderungen an GLÖZ 8 widerspricht.**

Aktuelle Informationen dazu finden Sie fortlaufend auch auf den Seiten des FBZ Zwickau unter »Information zur Förderperiode 2023–2027«

<https://ifulg.sachsen.de/zwickau>

<https://ifulg.sachsen.de/plauen>

<https://ifulg.sachsen.de/zwoenitz>

Hinweis zur vorzeitigen Ernte von Leguminosen auf EFA-Flächen:

Beachten Sie bitte, dass die Ernte von großkörnigen Leguminosen, die als EFA-Flächen angemeldet wurden, 3 Tage vor der Ernte formlos schriftlich im FBZ angezeigt werden muss, wenn diese vor dem 15. August erfolgen soll. Für kleinkörnige Leguminosen (EFA) gilt der Erntetermin 31.08.

Zu beachten ist, dass der Stoppelumbruch erst nach dem 15. bzw. 31. August erfolgen darf.

**Ihre regionalen Ansprechpartner**

Dagmar Doil

[Dagmar.Doil@smekul.sachsen.de](mailto:Dagmar.Doil@smekul.sachsen.de)

Telefon: 0375 5665-37

Ramona Weber

[Ramona.Weber@smekul.sachsen.de](mailto:Ramona.Weber@smekul.sachsen.de)

Telefon: 0375 5665-19

Gerald Tomat

[Gerald.Tomat@smekul.sachsen.de](mailto:Gerald.Tomat@smekul.sachsen.de)

Telefon: 0375 5665-32

Kerstin Schmid

[Kerstin.Schmid@smekul.sachsen.de](mailto:Kerstin.Schmid@smekul.sachsen.de)

Telefon: 0375 5665-30

Christoph Beck

[Christoph.Beck@smekul.sachsen.de](mailto:Christoph.Beck@smekul.sachsen.de)

Telefon: 037754 702-29

Markus Rehm

[Markus.Rehm@smekul.sachsen.de](mailto:Markus.Rehm@smekul.sachsen.de)

Telefon: 037754 702-31

Thomas Recke

[Thomas.Recke@smekul.sachsen.de](mailto:Thomas.Recke@smekul.sachsen.de)

Telefon: 03741 1031-44

